



**ProCredit**  
H O L D I N G

**Einladung zur  
ordentlichen Hauptversammlung  
am 31. Mai 2022**

ISIN: DE0006223407

WKN: 622340

**Übersicht mit den Angaben gemäß § 125 Absatz 2, Absatz 5 Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 (EU-DVO)**

<b>A. Inhalt der Mitteilung</b>		
<b>A1</b>	Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche virtuelle Hauptversammlung der ProCredit Holding AG & Co. KGaA ( <b>formale Angabe gemäß EU-DVO: 80f11628bcb5ec11812d005056888925</b> )
<b>A2</b>	Art der Mitteilung	Einberufung der Hauptversammlung ( <b>formale Angabe gemäß EU-DVO: NEWM</b> )
<b>B. Angaben zum Emittenten</b>		
<b>B1</b>	ISIN	DE0006223407
<b>B2</b>	Name des Emittenten	ProCredit Holding AG & Co. KGaA
<b>C. Angaben zur Hauptversammlung</b>		
<b>C1</b>	Datum der Hauptversammlung	31. Mai 2022 ( <b>formale Angabe gemäß EU-DVO: 20220531</b> )
<b>C2</b>	Uhrzeit der Hauptversammlung	14:00 Uhr (MESZ) ( <b>formale Angabe gemäß EU-DVO: 12:00 Uhr UTC</b> )
<b>C3</b>	Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ( <b>formale Angabe gemäß EU-DVO: GMET</b> )
<b>C4</b>	Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes: Quipu GmbH, Königsberger Straße 1,60487 Frankfurt am Main Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) vor Ort ist nicht möglich. URL zum InvestorPortal der Gesellschaft zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte: <a href="https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/">https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/</a>
<b>C5</b>	Aufzeichnungsdatum (Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sog. „Technical Record Date“)	24. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) ( <b>formale Angabe gemäß EU-DVO: 20220524 22:00 Uhr UTC</b> )
<b>C6</b>	Uniform Resource Locator (URL)	<a href="https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/">https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/</a>

**Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung**

**(Blöcke D bis F der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212):**

Weitere Informationen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind auf folgender Internetseite zu finden: <https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>.

Zu den vom Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 7 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten wird im Hinblick auf deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG) mitgeteilt:

Frau Joleska Popovska ist Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der ProCredit Bank AD, Nordmazedonien (hier als Vorsitzende), der C.B. ProCredit Bank S.A., Moldawien, sowie der ProCredit Bank SH.A, Albanien.

Dr. Witte ist Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat des Microfinance Enhancement Fund SICAV SIF, Luxemburg, und ferner nicht geschäftsführendes Mitglied des Investitionsausschusses der KfW-ATI Regional Liquidity Support Facility.

Dr. Knapen ist Mitglied im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der ProCredit Bank (Bulgaria) EAD, Sofia, Bulgarien, und des Leiden Asia Centre.

Herr Dutt ist nicht Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten, jedoch jeweils nicht geschäftsführendes Mitglied des jeweiligen Board of Directors der Sagicor Financial Corporation, Bermuda, der Sagicor Bank Jamaica, der Sagicor Life Insurance Corporation, USA, der Sagicor Reinsurance Bermuda, der Peak Reinsurance Hong Kong sowie der FINCA Microfinance Holdings, USA.

Weitere Angaben einschließlich der Lebensläufe von Frau Joleska Popovska, Dr. Witte, Dr. Knapen und Herrn Dutt sind im Internet unter <https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/> zugänglich.

Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 14 vom 27. März 2020, S. 569 ff., zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 63 vom 14. September 2021, S. 4147 ff.) (**COVID-19-Gesetz**) eröffnet die Möglichkeit, Hauptversammlungen bis einschließlich 31. August 2022 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten (**virtuelle Hauptversammlung**). Angesichts der weiterhin und auf unabsehbare Zeit andauernden COVID-19-Pandemie und des Ziels der Vermeidung von Gesundheitsrisiken für die Aktionäre, die Mitarbeiter und externen Dienstleister sowie die Organmitglieder der Gesellschaft, hat die persönlich haftende Gesellschafterin der ProCredit Holding AG & Co. KGaA (**Gesellschaft**), die ProCredit General Partner AG (**persönlich haftende Gesellschafterin**), mit Zustimmung des Aufsichtsrats der ProCredit Holding AG & Co. KGaA beschlossen, von der Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

**Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung  
(virtuelle Hauptversammlung)  
der ProCredit Holding AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main**

ProCredit Holding AG & Co. KGaA  
Frankfurt am Main  
ISIN: DE0006223407  
WKN: 622340

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am

**Dienstag, den 31. Mai 2022, um 14.00 Uhr (MESZ)**

als virtuelle Hauptversammlung stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes (**AktG**) sind die Räumlichkeiten der Quipu GmbH, Königsberger Str. 1, 60487 Frankfurt am Main.

Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend jeweils **Aktionäre**<sup>1</sup>) oder ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können nicht physisch vor Ort an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Aktionären oder ihren Bevollmächtigten, die sich gleichwohl dort einfinden, wird kein Zutritt gewährt. Die gesamte virtuelle Hauptversammlung wird nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz in Verbindung mit § 19 Absatz 2 der Satzung über das passwortgeschützte Internetportal der Gesellschaft (**InvestorPortal**) unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten in Bild und Ton übertragen. Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten sowie zu der Möglichkeit der Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung über das InvestorPortal entnehmen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten bitte dem Abschnitt V. („Weitere Angaben zur Einberufung“) dieser Einberufungsbekanntmachung.

## I.

### Tagesordnung:

- 1. Vorlage des vom Aufsichtsrat jeweils gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die ProCredit Holding AG & Co. KGaA und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289a Absatz 1 Satz 1, § 315a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der ProCredit Holding AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 entsprechend § 278 Absatz 3, § 171 Aktiengesetz gebilligt. Gemäß § 286 Absatz 1 Satz 1 AktG, § 23 Absatz 3 der Satzung erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung; im Übrigen sind vorgenannte

---

<sup>1</sup> Ausschließlich aus Gründen leichter Lesbarkeit wird in dieser Einberufung für natürliche Personen die männliche Form verwendet. Sie steht stets stellvertretend für Personen aller geschlechtlichen Identitäten.

Unterlagen der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung hierzu bedarf. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/> vor und während der Hauptversammlung abrufbar.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss in der vorgelegten Fassung, der einen Bilanzgewinn von EUR 84.935.018,79 ausweist, festzustellen.

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen folgende Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 84.935.018,79 vor:

a) Zahlung einer Dividende von EUR 0,00 je Stammaktie (Stück 58.898.492)	EUR 0,00
b) Vortrag des verbleibenden Betrags auf neue Rechnung (Gewinnvortrag)	EUR 84.935.018,79
	<hr/> = EUR 84.935.018,79

## **3. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten**

Die Hauptversammlung vom 8. Dezember 2021 hat unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, die persönlich haftende Gesellschafterin zur Ausgabe von dort näher bezeichneten Genussrechten zu ermächtigen. Mit dieser Ermächtigung sollen der Gesellschaft erweiterte Möglichkeiten und damit weitere Flexibilität zur Beschaffung von bankaufsichtsrechtlich anererkennungsfähigen Eigenmitteln eröffnet werden. Aufgrund eines technischen Versehens enthielt der Beschlusstext vom 8. Dezember 2021 allerdings keine ausdrückliche Laufzeitbegrenzung. Um etwaigen Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, soll der Beschluss auf der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die gesetzliche Laufzeit (gerechnet ab der Hauptversammlung vom 8. Dezember 2021) bestätigend neu gefasst werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

### **3.1 Ermächtigung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, bis zum 7. Dezember 2026 einmalig oder mehrmals Genussrechte mit oder ohne Laufzeitbegrenzung gegen Bar- oder Sachleistung (einschließlich in Form bestehender Schuldverschreibungen und Genussrechte) im Gesamtnennbetrag von bis zu insgesamt EUR 100 Mio. auszugeben (**Genussrechtsrahmen**). Die Genussrechte sollen so ausgestaltet sein, dass sie als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (**CRR**), in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/876 (**CRR II**) oder sonst als bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel anerkannt werden können.

Die Genussrechte können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in einer ausländischen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, ausgegeben werden.

Die Genussrechte können im Einklang mit den übrigen Festlegungen dieser Ermächtigung bei einzelnen oder mehreren Investoren oder breit am Kapitalmarkt platziert werden. Dies schließt die Möglichkeit einer Einführung zum Börsenhandel ein.

Die Genussrechte können mit einer festen oder einer variablen Verzinsung ausgestattet werden. Die ausgegebenen Genussrechte können am Verlust der ProCredit Holding AG & Co. KGaA und/oder der ProCredit Gruppe durch dauerhafte oder vorübergehende Herabschreibung des Nennbetrages teilnehmen oder der Herabschreibung des Nennbetrages bei Unterschreiten bestimmter Kapitalquoten oder sonstiger Finanzkennzahlen unterliegen. Es kann aber eine Wiederaufholung bzw. Heraufschreibung des herabgeschriebenen Betrages bis zur Höhe des Nennbetrages für Folgejahre, in denen Gewinn erwirtschaftet wird, vorgesehen werden. Die Heraufschreibung kann auch daran geknüpft werden, dass in den Folgejahren nach der Herabschreibung bestimmte Kapitalquoten oder sonstige Finanzkennzahlen erreicht oder überschritten werden. Ein Recht der ProCredit Holding AG & Co. KGaA zur ordentlichen Kündigung der Genussrechte kann so beschränkt werden, dass sie nicht vor Ablauf von fünf oder mehr Jahren zulässig ist; eine ordentliche Kündigung durch den oder die Gläubiger kann ausgeschlossen werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, unter Beachtung der in dieser Ermächtigung geregelten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausgestaltung der Genussrechte festzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann insbesondere den Zeitpunkt der Ausgabe, die Art der Verzinsung und den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit festsetzen.

### 3.2 Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Genussrechte sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Die Genussrechte können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht); im Umfang der Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts ist das direkte Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, bei der Ausgabe von Genussrechten mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

- a. wenn Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossen werden

oder

- b. wenn
  - aa. die Genussrechte obligationsähnlich ausgestaltet sind und
  - bb. die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den im Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen.

Die obligationsähnliche Ausgestaltung erfordert, dass

- i. weder Mitgliedschaftsrechte noch Bezugs- oder Wandlungsrechte auf Aktien begründet werden,
- ii. keine Beteiligung am Liquidationserlös gewährt wird und
- iii. die Höhe der Verzinsung sich nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet (**gewinnorientierte Verzinsung**).

Eine Beteiligung am Liquidationserlös im Sinne von vorstehendem lit. ii. ist auch dann nicht gegeben, wenn die Genussrechte keine feste Laufzeit

aufweisen und eine Rückzahlung nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden zulässig ist. Die Verzinsung ist insbesondere auch dann nicht im Sinne von vorstehendem lit. iii. gewinnorientiert, wenn sie davon abhängig ist, dass kein Jahresfehlbetrag oder Bilanzverlust vorliegt oder durch die Zinszahlung entsteht oder dass Zinsen nur aus ausschüttungsfähigen Posten im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Nr. 128 CRR, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, gezahlt werden dürfen;

oder

- c. wenn die Genussrechte wie unter lit. b. definiert obligationsähnlich ausgestaltet sind und wie folgt gegen Sachleistung ausgegeben werden: Die Sachleistung muss in Wertpapieren oder vergleichbaren Instrumenten bestehen, die durch die ProCredit Holding AG & Co. KGaA direkt oder indirekt über Tochterunternehmen oder sonstige Emittenten ausgegeben wurden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist hierbei nur zulässig, wenn der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Genussrechts zum Zeitpunkt des Beschlusses über seine Ausgabe steht.

Der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 278 Absatz 3, 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG ist in Abschnitt II. dieser Einberufungsbekanntmachung abgedruckt. Er ist ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der ProCredit Holding AG & Co. KGaA unter der folgenden Adresse zugänglich: <https://www.procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

#### **5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## **6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

Dieser Vorschlag stützt sich auf die begründete Empfehlung des Risiko- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (**Abschlussprüferverordnung**).

Der Risiko- und Prüfungsausschuss erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Regelungen im Sinne des Artikel 16 Absatz 6 der Abschlussprüferverordnung auferlegt wurden, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

## **7. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Claus-Peter Zeitinger, Dr. H.P.M. (Ben) Knapen, Frau Marianne Loner, Frau Jovanka Joleska Popovska und Dr. Jan Martin Witte endet jeweils mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Der gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Personen bestehende Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 278 Absatz 3, § 96 Absatz 1, § 101 Absatz 1 AktG aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung seines Nominierungsausschusses vom 23. März 2022, vor,

- (1) **Frau Jovanka Joleska Popovska**, Vorsitzende des Aufsichtsrats der ProCredit Bank AD Skopje, Nordmazedonien

- (2) **Dr. Jan Martin Witte**, Direktor der Abteilung Beteiligungsfinanzierung (LNd) im Geschäftsbereich **Entwicklungsbank** der KfW, Kronberg, Deutschland,
- (3) **Dr. H.P.M. (Ben) Knapen**, Mitglied des Niederländischen Senats (1. Kammer) und Fraktionsvorsitzender des *Christen-Democratisch Appèl (CDA)*, Amsterdam, Niederlande
- (4) **Helen Alexander**, Spezialistin Investor Relations, Potsdam, Deutschland
- (5) **Monish K. Dutt**, Berater im Bereich Emerging Markets, Washington D.C., Vereinigte Staaten von Amerika

jeweils für die Zeit vom Ende der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Da der Vorsitz im Aufsichtsrat von Herrn Rainer Ottenstein mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2022 endet, wird darauf hingewiesen, dass Herr Ottenstein erneut für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

Die Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten sowie ergänzende Angaben, insbesondere zu Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien sowie zu den jeweiligen relevanten Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen (einschließlich zum Sachverstand im Sinne von § 278 Absatz 3, § 100 Absatz 5 AktG) sind in dieser Einberufungsbekanntmachung unten in Abschnitt III. („Angaben zu der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten (zu Tagesordnungspunkt 7)“) enthalten und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/> abrufbar.

Die Wahlvorschläge berücksichtigen nach Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (**DCGK**) die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.

Dr. Witte arbeitet als Direktor der Abteilung Beteiligungsfinanzierung (LNd) im Geschäftsbereich Entwicklungsbank der KfW, die mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft hält. Frau Alexander arbeitet in Teilzeit als Mitglied des Teams Investor Relations der Gesellschaft. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats stehen die übrigen vorgeschlagenen Kandidaten

nicht in einer nach Empfehlung C.13 DCGK offenzulegenden persönlichen und geschäftlichen Beziehung zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sowie seines Nominierungsausschusses sind sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.6 und C.7 DCGK. Ferner hat sich der Aufsichtsrat bei sämtlichen vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft aufbringen können. Es ist beabsichtigt, die Aufsichtsratswahl als Einzahlwahl im Sinne der Empfehlung C.15 DCGK durchzuführen.

#### **8. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Änderung der Satzung der ProCredit Holding AG & Co. KGaA**

Nach § 278 Absatz 3, § 113 Absatz 3 AktG in der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) geänderten Fassung ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Die derzeit geltende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 14 der Satzung geregelt und wurde von der Hauptversammlung vom 30. November 2016 beschlossen sowie von der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 bestätigt. In seiner aktuellen Fassung lautet § 14 der Satzung der Gesellschaft wie folgt:

##### „§ 14 Vergütung, Aufwendungsersatz und Versicherungsschutz

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält bis auf weiteres für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung von EUR 10.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig. Die Vergütung wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied tätig war. Eine Vergütung für eine zeitgleiche Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der ProCredit General Partner AG wird auf die Vergütung angerechnet.

- (2) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen sowie auf Auslagen eventuell zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.
- (3) Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrates Versicherungsschutz für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verfügung.“

Die Anforderungen an den Grad der Professionalisierung in Aufsichtsräten in international agierenden Unternehmen sowie den zeitlichen Einsatz für die Tätigkeit sind – gerade auch vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen – weiter gestiegen. Im Wettbewerb um herausragende Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats leistet eine angemessene und sachgerechte Vergütung einen wichtigen Beitrag. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind nach eingehender Überprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die bestehenden Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht mehr marktkonform sind und nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der ProCredit Holding AG & Co. KGaA stehen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Aufsichtsratsvergütungen vergleichbarer Unternehmen soll die Aufsichtsratsvergütung der ProCredit Holding AG & Co. KGaA zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit angepasst werden. Damit soll auch der im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) enthaltenen Empfehlung Rechnung getragen werden, wonach der mit besonderen Funktionen im Aufsichtsrat verbundene zeitliche Mehraufwand in der Vergütung angemessen berücksichtigt werden soll.

Vor diesem Hintergrund soll auf der Grundlage des Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß untenstehender Ziffer 8.1 die derzeitige Regelung in § 14 der Satzung der Gesellschaft wie unter Ziffer 8.2 dargestellt neu gefasst werden und gemäß Ziffer 8.3 ab Beginn des Geschäftsjahrs gelten, in dem die Änderungen wirksam werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

#### 8.1 System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

## Grundzüge des Vergütungssystems

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen, wobei auch die Vergütungsregelungen anderer großer börsennotierter Gesellschaften berücksichtigt werden sollen. Zugleich leistet eine angemessene und sachgerechte Vergütung einen wichtigen Beitrag im Wettbewerb um herausragende Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats und damit für die bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands. Diese wiederum sind Voraussetzung für einen langfristigen Unternehmenserfolg.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen weiterhin entsprechend der Ziffer G.18 DCGK eine reine funktionsbezogene Festvergütung erhalten. Eine erfolgsorientierte Vergütung sowie finanzielle oder nicht-finanzielle Leistungskriterien sind nicht vorgesehen. Hierdurch wird der unabhängigen Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats, die nicht auf den kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist, am besten Rechnung getragen. Der Umfang der Arbeitsbelastung und des Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder entwickelt sich in aller Regel nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens beziehungsweise zur Ertragslage der Gesellschaft. Vielmehr bedarf es gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen variable Vergütungsbestandteile in der Regel zurückgehen, einer besonders intensiven Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion durch die Aufsichtsratsmitglieder.

## Vergütungsbestandteile

Die feste jährliche Vergütung beträgt EUR 30.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, EUR 15.000,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und EUR 10.000,00 für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrats.

Für ihre Tätigkeit im Risiko- und Prüfungsausschuss erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR

5.000,00. Der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Für ihre Tätigkeit im Nominierungsausschuss erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.500,00; der Vorsitzende des Nominierungsausschusses erhält eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Das gilt entsprechend für andere vom Aufsichtsrat gebildete Ausschüsse.

Die jeweilige Höhe der festen Vergütung berücksichtigt hierbei die konkrete Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats. So wird insbesondere entsprechend der Ziffer G.17 DCGK auch der höhere zeitliche Arbeitsaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch eine entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt.

Für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von EUR 500,00. Für jede Sitzung des Risiko- und Prüfungsausschusses, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Risiko- und Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00. Für jede Sitzung des Nominierungsausschusses, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Nominierungsausschusses ein Sitzungsgeld von EUR 500,00. Das gilt entsprechend für andere vom Aufsichtsrat gebildete Ausschüsse. Auch die Teilnahme über Telefon oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel berechtigt zu Sitzungsgeld. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Die konkrete Höhe der Festvergütung orientiert sich damit insgesamt an dem Umfang und der Verantwortung der Aufgaben, die das jeweilige Mitglied im Aufsichtsrat und den Ausschüssen übernimmt. Die beschriebene Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften – angemessen und marktgerecht, so dass die Gesellschaft auch zukünftig qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen und halten kann.

Die Vergütung wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied tätig war. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

Über die funktionsbezogene Festvergütung hinaus sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach wie vor ihre in Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen sowie auf ihre Auslagen eventuell zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet werden. Ferner stellt die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrates Versicherungsschutz für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verfügung.

#### Vergütung des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin

Sollten Mitglieder des Aufsichtsrats der ProCredit Holding AG & Co. KGaA zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin (also der ProCredit General Partner AG) sein, wird die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Vergütung nicht auf die von der ProCredit Holding AG & Co. KGaA gezahlte Vergütung angerechnet. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die von ihr gezahlte Aufsichtsratsvergütung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft von der ProCredit Holding AG & Co. KGaA ersetzt verlangen. Art und Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmt deren Hauptversammlung. Derzeit plant die persönlich haftende Gesellschafterin folgende Vergütungsbestandteile als Vergütung ihres Aufsichtsrats:

Die feste jährliche Vergütung soll EUR 30.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, EUR 15.000,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und EUR 10.000,00 für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrats der ProCredit General Partner AG betragen. Für ihre Tätigkeit in einem Ausschuss sollen Mitglieder des Aufsichtsrats der ProCredit General Partner AG eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.500,00 je Ausschuss erhalten. Derzeit bestehen bei der ProCredit General Partner AG ein Nominierungsausschuss und ein Vergütungskotrollausschuss. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses soll eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in

Höhe von EUR 5.000,00 erhalten. Für jede Sitzung des Aufsichtsrats und für jede Sitzung eines Ausschusses, an der sie jeweils teilnehmen, sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses der ProCredit General Partner AG jeweils ein Sitzungsgeld von EUR 500,00 erhalten.

#### Verfahren zur Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems

Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats in der Satzung oder durch Beschluss fest. Derzeit ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt.

Die Hauptversammlung beschließt mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dabei ist auch ein Beschluss zulässig, der die bestehende Vergütung bestätigt. Bestätigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüfbares Vergütungssystem vorgelegt. Zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung prüfen persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat jeweils, ob die Vergütung, insbesondere mit Blick auf ihre Höhe und Ausgestaltung, weiterhin im Interesse der ProCredit Holding AG & Co. KGaA liegt und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der Gesellschaft steht. Hierzu kann der Aufsichtsrat auch einen horizontalen Marktvergleich durchführen. Dabei kann sich der Aufsichtsrat von einem externen Vergütungsexperten beraten lassen. Bei Bedarf schlagen persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung der Vergütung vor.

Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden gemäß der gesetzlichen Kompetenzordnung von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat unterbreitet, um eine gegenseitige Kontrolle der beiden Gesellschaftsorgane zu ermöglichen.

8.2 § 14 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Vergütung, Aufwändungsersatz und Versicherungsschutz

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro). Der Vorsitzende erhält eine feste jährliche Vergütung von EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro), der Stellvertreter eine feste jährliche Vergütung von EUR 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend Euro).

(2) Für die Mitgliedschaft im Risiko- und Prüfungsausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich zu ihrer Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) und der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses zusätzlich zu seiner Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro). Für die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich zu ihrer Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 2.500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) und der Vorsitzende des Nominierungsausschusses zusätzlich zu seiner Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro). Der vorstehende Satz gilt entsprechend für andere vom Aufsichtsrat gebildete Ausschüsse.

(3) Für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von EUR 500,00 (in Worten: fünfhundert Euro). Für jede Sitzung des Risiko- und Prüfungsausschusses, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Risiko- und Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro). Für jede Sitzung des Nominierungsausschusses, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Nominierungsausschusses ein Sitzungsgeld von EUR 500,00 (in Worten: fünfhundert Euro). Der vorstehende Satz gilt entsprechend für andere vom Aufsichtsrat gebildete Ausschüsse. Auch die Teilnahme über Telefon oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel berechtigt zu Sitzungsgeld. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

(4) Die Vergütung wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied tätig war. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der

betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen sowie auf Auslagen eventuell zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.

(6) Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrates Versicherungsschutz für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verfügung.“

8.3 Die unter Ziffer 8.2 zu beschließende Neuregelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll erstmals für das Geschäftsjahr anwendbar sein, in dem die vorgeschlagene Satzungsänderung wirksam wird.

#### **9. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts**

Erstmals für das Geschäftsjahr 2021 ist ein Vergütungsbericht gemäß § 278 Absatz 3, § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) von Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellen und gemäß § 278 Absatz 3, § 120a Absatz 4 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 278 Absatz 3, § 162 Absatz 3 AktG durch den Abschlussprüfer, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 278 Absatz 3, § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind in Abschnitt IV. dieser Einberufungsbekanntmachung wiedergegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/> abrufbar.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 278 Absatz 3, § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

## II.

### **Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung zu der unter Tagesordnungspunkt 3.2 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 278 Absatz 3, § 221 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 278 Absatz 3, § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG**

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss zur Neufassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 8. Dezember 2021 unter Tagesordnungspunkt 2 zur Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten sollen der ProCredit Holding AG & Co. KGaA die erweiterten Möglichkeiten der Eigenmittelbeschaffung eröffnet werden. Mit dieser Ermächtigung soll die notwendige Flexibilität dafür geschaffen werden, dass die ProCredit Holding Gruppe ihren zukünftigen Bedarf an bankaufsichtsrechtlich anerkanntsfähigen Eigenmitteln decken kann. Hierfür soll die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt werden, bis zum 7. Dezember 2026 einmalig oder mehrmals Genussrechte mit oder ohne Laufzeitbegrenzung gegen Bar- oder Sachleistung (einschließlich in Form bestehender Schuldverschreibungen und Genussrechte) im Gesamtnennbetrag von bis zu insgesamt EUR 100 Mio. auszugeben. Dies eröffnet der persönlich haftenden Gesellschafterin den notwendigen Handlungsspielraum, um sich jederzeit und entsprechend der Lage am Markt weitere Eigenmittel beschaffen zu können.

Um das Ziel der ProCredit Holding AG & Co. KGaA, mit der Ausgabe von Genussrechten die bankaufsichtsrechtliche Eigenmittelbasis der ProCredit Gruppe zu stärken, erreichen zu können, müssen die Genussrechte so ausgestaltet sein, dass sie als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals nach Art. 52 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (**CRR**), in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/876 (**CRR II**) oder sonst als bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel anerkannt werden können.

Die Genussrechte sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Im Einklang mit der üblichen Platzierungspraxis können die Genussrechte hierbei auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne des § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten, so dass den Aktionären in einem solchen Fall ein mittelbares Bezugsrecht zukommt; im Umfang der Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts ist das direkte Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit eines Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre der ProCredit Holding AG & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats wie folgt vorgesehen:

- a. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.
- b. Darüber hinaus soll das Bezugsrecht insgesamt ausgeschlossen werden können,
  - aa. soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind  
und
  - bb. soweit die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den im Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen.

Bei nicht obligationsähnlich ausgestalteten Genussrechten verbleibt es also bei dem Bezugsrecht der Aktionäre. Obligationsähnlich sind Genussrechte dann ausgestaltet, wenn sie

- i. keine Mitgliedschaftsrechte und keine Bezugs- oder Wandlungsrechte auf Aktien begründen,
- ii. keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und
- iii. keine gewinnorientierte Verzinsung gewähren.

Eine Beteiligung am Liquidationserlös im Sinne von vorstehendem lit. ii. liegt auch dann nicht vor, wenn die Genussrechte keine feste Laufzeit aufweisen und eine Rückzahlung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig ist. Die Verzinsung im Sinne von vorstehendem lit. iii. ist auch dann nicht gewinnorientiert ausgestaltet, wenn sie davon abhängig ist, dass kein Jahresfehlbetrag oder Bilanzverlust vorliegt oder durch die Zinszahlung entsteht oder dass Zinsen nur aus ausschüttungsfähigen Posten im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Nr. 128 CRR, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, gezahlt werden dürfen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts führt in diesen Fällen nicht zu einem relevanten Eingriff in die Rechte der Aktionäre. Zudem erhält die ProCredit Holding AG & Co. KGaA durch den Bezugsrechtsausschluss die zur kurzfristigen Wahrnehmung günstiger Kapitalmarktsituationen erforderliche Flexibilität. Anderenfalls bestünde zwischen der zu Beginn der Bezugsfrist erforderlichen Festlegung der Konditionen und dem Ablauf der Bezugsfrist ein entsprechendes Zinsänderungsrisiko. Steigen die Marktzinsen innerhalb der Bezugsfrist, würden die Bezugsrechte nicht oder nur zu einem geringen Teil ausgeübt. Eine anschließende Platzierung der nicht bezogenen Genussrechte wäre aufgrund der marktfernen Konditionen nicht gewährleistet. Im Falle sinkender Marktzinsen wären die Konditionen für die

Mittelaufnahme im Zeitpunkt der Ausgabe ebenfalls nicht mehr marktgerecht. Für die gesamte Emission müsste ein über dem Marktniveau liegender Zins gezahlt werden. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss hat zudem die Rendite der Genussrechte den aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen zu entsprechen. Dem Bezugsrecht kommt folglich kein eigener Wert zu. Deshalb entsteht dem Aktionär auch kein wirtschaftlicher Nachteil durch den Bezugsrechtsausschluss. Dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer möglichen wirtschaftlichen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird daher Rechnung getragen; die mitgliedschaftliche Position der Aktionäre ist nicht betroffen.

- c. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll außerdem ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, um obligationsähnliche Genussrechte gegen Sachleistungen ausgeben zu können. Die Sachleistung muss im Erwerb von Wertpapieren oder vergleichbaren Instrumenten bestehen, die durch die ProCredit Holding AG & Co. KGaA direkt oder indirekt über ihre Tochterunternehmen oder sonstige Emittenten ausgegeben wurden. In solchen Fällen kann es eine interessante Alternative darstellen, anstelle oder neben Barleistungen Genussrechte anzubieten. Dies bietet der ProCredit Holding AG & Co. KGaA auch weitere Flexibilität, um Genussrechte im Kapitalmarkt zu platzieren und gleichzeitig schon ausgegebene Wertpapiere oder vergleichbare Instrumente zu erwerben. So kann es sich bei einer Neuplatzierung von Genussrechten anbieten, auch oder ausschließlich Investorenkreise anzusprechen, bei denen schon entsprechende Wertpapiere oder vergleichbare Instrumente platziert sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die neu auszugebenden Genussrechte für die Kapitalsituation der ProCredit Holding AG & Co. KGaA vorteilhafter sind als die bereits platzierten Altinstrumente. Zudem kann ein entsprechendes Vorgehen auch eine erfolgreiche Platzierung der neuen Genussrechte erleichtern. Dem Interesse der Aktionäre wird in diesen Fällen dadurch Rechnung getragen, dass die ProCredit Holding AG & Co. KGaA beim Erwerb von Sachleistungen gegen die Ausgabe von Genussrechten ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Wert der Sachleistung und des Genussrechts zu wahren hat; maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausgabe des Genussrechts.

### III.

#### **Angaben zu der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten** **(zu Tagesordnungspunkt 7)**

##### **Jovanka Joleska Popovska**

- Wohnort: Skopje
- Geburtsdatum: 24. Juli 1972
- Nationalität: nordmazedonisch

##### **Beruflicher Werdegang**

- **April 2021 – heute** Vorsitzende des Aufsichtsrates der ProCredit Bank AD, Nordmazedonien
- **2009 – April 2021** Vorstand der ProCredit Bank AD, Nordmazedonien
- **2004 – 2009** Stellvertretende Geschäftsführerin der ProCredit Bank AD, Nordmazedonien
- **2003 – 2004** Leiterin der Internen Revision der ProCredit Bank AD, Nordmazedonien
- **1999 – 2003** Assurance Managerin bei der KPMG Macedonia DOO
- **1997 – 1999** Prüfungsassistentin bei der KPMG Macedonia DOO

##### **Ausbildung**

- **2007 – 2009** Absolvierung des Managers' Programme an der ProCredit Academy, Fürth/Odw., Deutschland
- **1997** Verband der Wirtschaftsprüfer (Association of Certified Chartered Accountants), London, Vereinigtes Königreich
- **1991 – 1995** Studium der Betriebswirtschaftslehre, St. Cyril and Methodius University, Skopje, Nordmazedonien; Bachelor-Abschluss mit Schwerpunkten in Unternehmensführung, Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

##### **Mandate**

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien:

- Vorsitzende des Aufsichtsrates der ProCredit Bank AD, Nordmazedonien
- Mitglied des Aufsichtsrats des Aufsichtsrats der C.B. ProCredit Bank S.A., Moldawien
- Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der ProCredit Bank SH.A, Albanien

### **Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen**

Erfahrung im Bankenmanagement in Südosteuropa, Abschlussprüfung, Interne Revision, Rechnungswesen

Jovanka Joleska Popovska verfügt aufgrund ihres beruflichen Werdegangs insbesondere sowohl über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (§ 278 Absatz 3, § 100 Absatz 5 AktG).

## **Dr. Jan Martin Witte**

- Wohnort: Kronberg
- Geburtsdatum: 16. März 1974
- Nationalität: deutsch

## **Beruflicher Werdegang**

- **2020 – heute** Direktor der Abteilung Beteiligungsfinanzierung (LNd) im Geschäftsbereich Entwicklungsbank der KfW, Frankfurt am Main
- **2019 – 2020** Direktor der Abteilung Zentralafrika und Regionale Fonds (Laf) der KfW, Frankfurt am Main
- **2016 – 2019** Direktor des Büros Pretoria (Südafrika) der KfW, Pretoria, Südafrika
- **2013 – 2016** Leiter der Abteilung Infrastruktur Südliches Afrika der KfW, Frankfurt am Main
- **2012 – 2013** Senior Projektmanager der KfW im Energiesektor im südlichen Afrika (einschließlich Südafrika und Sambia) sowie in Ostafrika
- **2008 – 2012** Senior Projektmanager der KfW, Frankfurt am Main, im Energiesektor in Uganda
- **2003 – 2008** Mitbegründer und Associate Director, Global Public Policy Institute (GPPi)
- **2000 – 2001** Partnership Policy Officer im Büro der Vereinten Nationen für Projektdienstleistungen, Partnerschaftseinheit des Privatsektors, New York City, USA
- **Juli – Oktober 2000** Policy Analyst im Büro für Entwicklungsstudien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, New York City, USA

## **Ausbildung**

- **2005** Promotion im Bereich Internationale Beziehungen und Internationale Ökonomie an der Nitze School of Advanced International Studies der Johns Hopkins University, Baltimore, USA
- **2000** Magister Artium (M.A.) mit Auszeichnung im Bereich Internationale Beziehungen und Internationale Ökonomie an der Nitze School of Advanced International Studies der Johns Hopkins University, Baltimore, USA
- **1998** Diplom (mit Auszeichnung) in Politikwissenschaft an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Potsdam

## **Mandate**

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien:

- Mitglied im Aufsichtsrat des Microfinance Enhancement Fund SICAV SIF
- Mitglied des Investitionsausschusses der KfW-ATI Regional Liquidity Support Facility

**Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen**

- Langjährige Tätigkeit für international agierende Entwicklungsbank mit Fokus auf Finanzsystementwicklung, Beteiligungsfinanzierung, insbesondere im Bereich erneuerbare Energien
- Signifikante Erfahrung als Mandatsträger in Fonds und anderen Gesellschaften

### **Dr. H.P.M. (Ben) Knapen**

- Wohnort: Amsterdam
- Geburtsdatum: 6. Januar 1951
- Nationalität: niederländisch

### **Beruflicher Werdegang**

- **Sept. 2021 – Mitte Jan. 2022** Interims-Außenminister des Königreichs der Niederlande
- **2019 – heute** Fraktionsvorsitzender des Christen-Democratisch Appèl (CDA) im Niederländischen Senat (1. Kammer)
- **2015 – heute** Mitglied des Niederländischen Senats (1. Kammer) für die Fraktion des Christen-Democratisch Appèl (CDA)
- **2014** Vorsitzender des Programmausschusses des Christen-Democratisch Appèl (CDA) während der Wahlen zum Europaparlament
- **2013 – 2016** Direktor mit Generalvollmacht (Director-General) der Europäischen Investitionsbank
- **2010 – 2012** Staatssekretär für Auswärtiges – Europäische Angelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit
- **2008 – 2010** Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Regierungspolitik
- **2008 – 2010** Stiftungsprofessor für Medien und Qualität an der Radboud-Universität, Nijmegen
- **1999 – 2006** Mitglied des Vorstands (Ressort Buchsparte) von PCM Publishers (heute Teil von De Persgroep Nederland)
- **1977 – 1999 und 2006 – 2008** Redaktions- und Korrespondententätigkeit für das NRC Handelsblad Internationaal (NL)

### **Ausbildung**

- Fortbildung, Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Katholische Universität Tilburg, Tilburg, Niederlande
- Promotion (PhD (Arts)), Katholische Universität Nijmegen, Nijmegen, Niederlande
- Stipendium, Internationale Wirtschaft, Fletcher School of Law and Diplomacy, Medford/Somerville, USA
- Studium und Promotion, Moderne Geschichte, Katholische Universität Nijmegen, Nijmegen, Niederlande

### **Mandate**

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien:

- Mitglied des Aufsichtsrates des Leiden Asia Centre

**Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen**

Kenntnisse im Bereich internationale Beziehungen, Erfahrungen in der Arbeit mit internationalen Finanzinstitutionen, Investor Relations, Marketing und Kommunikation, Kompetenz in der Verhandlungsführung mit internationalen Finanz- und EU-Institutionen

## **Helen Alexander**

- Wohnort: Potsdam
- Geburtsdatum: 21. Juni 1962
- Nationalität: deutsch und britisch

## **Beruflicher Werdegang**

- **2019 – heute** Mitglied des Investor-Relations-Teams in Teilzeit, ProCredit Holding AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main, Deutschland
- **2017 – 2019** Compliance-Beauftragte der Gruppe, ProCredit Holding AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main, Deutschland
- **2011 – 2017** Mitglied des Vorstands der ProCredit General Partner AG, der Komplementärin der ProCredit Holding AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main, Deutschland
- **2001 – 2011** Mitglied des Vorstands der ProCredit Holding AG (vormals: Internationale Micro Investitionen (IMI) AG), Frankfurt am Main, Deutschland
- **2001** Assistentin der Geschäftsleitung, Internationale Micro Investitionen (IMI) AG, Frankfurt am Main, Deutschland
- **2000 – 2001** Vice President, Geschäftsentwicklung, Inaltus.com, London, Vereinigtes Königreich
- **1997 – 2000** Senior Consultant, Bain & Company, Inc. UK, London, Vereinigtes Königreich
- **1993 – 1996** Director, Helen Alexander & Associates, Canberra, Australien, insbesondere in ihrer Funktion als
  - National Landcare Facilitator: Beraterin des Premierministers und von zwei Kabinettsministern im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen
- **1991 – 1993** Mitbegründerin und Kampagnenmanagerin, Sustainable Agriculture, Food and Environment (S.A.F.E.) Alliance (jetzt: Sustain), London, Vereinigtes Königreich, und Brüssel, Belgien
- **1984 – 1986** Pressereferentin, Intermediate Technology Development Group (ITDG), London, Vereinigtes Königreich

## **Ausbildung**

- **1991** Doktoratsprogramm (nicht abgeschlossen wegen der Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung), Imperial College, University of London, London, Vereinigtes Königreich
- **1989** B.Sc. in Biologie (mit 1st Class Honours), Imperial College, University of London, London, Vereinigtes Königreich

## **Mandate**

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien:

- Keine -

## **Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen**

- Langjähriges Mitglied des Führungsteams der ProCredit Holding, zugelassen von den deutschen Bankaufsichtsbehörden, profunde Kenntnis in Bezug auf Märkte, Banken, Geschäftsmodell und Risikomanagement-Strategien der ProCredit Gruppe
- Umfangreiche Erfahrung im Bereich der Entwicklungsfinanzierung bei der ProCredit Gruppe sowie in Bezug auf die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, beispielsweise in ihrer Funktion als National Landcare Facilitator in Australien, womit sie die Analyse- und Beratungskompetenz hinsichtlich der Auswirkungen und ESG-Aspekte der Unternehmensstrategie verstärkt
- Frühere Führungsverantwortung für die Finanzberichterstattung und Konzernprüfung und in hohem Maße relevantes Fachwissen in Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- Jüngste Erfahrung im Investor-Relations-Bereich und federführende Rolle bei der Börsenzulassung der Aktien der ProCredit Holding unterstreichen ihre Fähigkeit, Kapitalmarktaspekte der Unternehmensstrategie wirksam zu beaufsichtigen
- Als Compliance-Beauftragte der ProCredit Gruppe besitzt sie umfassende einschlägige Erfahrung mit dem europäischen und deutschen Rechtsrahmen für Banken, darunter dem Kreditwesengesetz (KWG), den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), dem Aktiengesetz (AktG) sowie den maßgeblichen Aspekten des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der MiFID
- Umfangreiche Erfahrung als unabhängige Beraterin verstärkt die Fähigkeit zur unabhängigen Analyse und Beratung in Bezug auf die Unternehmensstrategie

Helen Alexander verfügt aufgrund ihres beruflichen Werdegangs insbesondere sowohl über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (§ 278 Absatz 3, § 100 Absatz 5 AktG).

## **Monish K. Dutt**

- Wohnort: Washington D.C., USA
- Geburtsdatum: 16. September 1958
- Nationalität: US-amerikanisch

## **Beruflicher Werdegang**

- **2012 – heute** Berater im Bereich Emerging Markets
- **2004 – 2011** Chief Credit Officer mit Zuständigkeit für Finanzinstitute und Private-Equity-Fonds weltweit, International Finance Corporation, Washington D.C., USA
- **2000 – 2004** Hauptberater mit Zuständigkeit für Finanzinstitute weltweit, International Finance Corporation, Washington D.C., USA
- **1999 – 2000** Leiter des Bereichs Private-Equity-Fonds, International Finance Corporation, Washington D.C., USA
- **1996 – 1999** Leiter der Region Baltikum, Mitteleuropa, Türkei und Balkan, International Finance Corporation, Washington D.C., USA
- **1995 – 1996** Principal Investment Officer für die Region Asien, International Finance Corporation, Washington D.C., USA
- **1992 – 1995** Senior Investment Officer für die Region Mittel- und Osteuropa, International Finance Corporation, Washington D.C., USA
- **1988 – 1992** Investment Officer für die Region Afrika, Lateinamerika und Asien, International Finance Corporation, Washington D.C., USA
- **1987** Mitglied der Financial Management Group, The World Bank, Washington, USA
- **1984 – 1986** Abschlussprüfer, Ernst & Young, London, Vereinigtes Königreich

## **Ausbildung**

- **1984 – 1986** MBA (Schwerpunkt Finanzen), London Business School, London University, London, Vereinigtes Königreich
- **1976 – 1979** BA in Wirtschaftswissenschaften (mit Auszeichnung), St. Stephen's College, University of Delhi, New Delhi, Indien
- **seit 1990:** Fellow des Institute of Chartered Accountants in England & Wales, London, Vereinigtes Königreich

## **Mandate**

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien:

- Director der Sagicor Financial Corporation, Hamilton, Bermuda
- Director der Sagicor Bank Jamaica, Kingston, Jamaika
- Director der Sagicor Life Insurance Corporation, Texas, USA
- Director der Sagicor Reinsurance Bermuda, Hamilton, Bermuda

- Director der Peak Reinsurance Hong Kong, ein Mitglied der Fosun Group of China, Hamilton, Bermuda
- Director der FINCA Microfinance Holdings, Washington D.C., USA

**Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen**

- Qualifikationen als BA in Wirtschaftswissenschaften, MBA und Chartered Accountant
- Ausgebildet, erfahren und qualifiziert als Abschlussprüfer bei Ernst & Young in London
- 25 Jahre Berufserfahrung bei der IFC, einem Mitglied der World Bank Group, an weltweiten Standorten, davon längere Zeit mit Zuständigkeit für Mittel- und Osteuropa und Schwerpunkt auf Beteiligungen im Finanzsektor, insbesondere Banken
- Umfangreiche Erfahrung in der Ausübung von Mandaten in Organen von Unternehmen im Finanzsektor auf internationaler Ebene, einschließlich Tätigkeit in Prüfungsausschüssen, Anlageausschüssen, Risikoausschüssen und Personalausschüssen

Monish K. Dutt verfügt aufgrund seines beruflichen Werdegangs insbesondere sowohl über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (§ 278 Absatz 3, § 100 Absatz 5 AktG).

#### IV.

### **Bekanntmachung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 124 Absatz 2 Satz 3 AktG (zu Tagesordnungspunkt 9)**

#### **Vergütungsbericht**

Der Vergütungsbericht erläutert die Grundsätze unseres Vergütungssystems für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der ProCredit Holding AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main, und beschreibt die Höhe und Struktur der Vergütung der Organmitglieder für das Geschäftsjahr 2021.

Die ProCredit Holding hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ("KGaA"). Dadurch obliegen die Aufgaben des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die ProCredit General Partner AG, Frankfurt am Main, deren Vorstand ("Vorstand") für die Geschäftsführung der ProCredit Holding zuständig ist.

#### Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands besteht grundsätzlich aus einer Festvergütung. Diese soll angemessen und transparent sein. Wie bei allen Mitarbeiter\*innen der ProCredit Gruppe werden variable Vergütungsbestandteile nicht vertraglich festgelegt und nur bedingt eingesetzt.

Der Aufsichtsrat legt das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands fest. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vergütungskontrollausschuss beraten. Das Vergütungssystem wird jährlich überprüft.

Die Vorstandsvergütung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat legt ein angemessenes Vergütungsniveau für die Mitglieder des Vorstands fest, basierend auf den jeweiligen Aufgaben und Leistungen des einzelnen Mitglieds, der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Konzerns sowie den Ausblick der Gruppe. Wie für alle Mitarbeiter\*innen des Konzerns gibt es auch für die Mitglieder des Vorstands keine vertraglich festgelegten variablen Vergütungsbestandteile. Der Aufsichtsrat definiert ein angemessenes Vergütungsniveau für die Mitglieder des Vorstands auf der Grundlage seiner Einschätzung, was sowohl eine angemessene Vergütung darstellt als auch den Beitrag ihrer Rolle in der Gesellschaft in ethisch angemessener Weise widerspiegelt. Ebenso finden die Grundprinzipien des gruppenweiten Vergütungssystems sowie das Verhältnis zwischen der

Vergütungen von Geschäftsführung, der mittleren Führungsebene und der Mitarbeiter\*innen  
Beachtung.

Die Höhe der Vergütung des Vorstands soll nicht das 5-fache des durchschnittlichen Gehalts der Mitarbeiter\*innen der ProCredit Holding übersteigen. Die maximale Festvergütung für die Mitglieder des Vorstands beträgt 200.000 EUR pro Jahr.

Der Aufsichtsrat kann eine besondere Vergütung gewähren, um konkrete Fälle von herausragender Leistung zu belohnen. Diese Entscheidungen basieren auf einer mehrjährigen Leistungsbeurteilung, die grundsätzlich die Gesamtleistung der Vorstandsmitglieder und deren Beitrag zur ProCredit Gruppe berücksichtigt. Diese Entscheidungen berücksichtigen die wirtschaftliche Lage und den Ausblick der Gruppe. Wird eine variable Vergütung gewährt, so darf die Gesamtvergütung, d.h. die feste und variable Vergütung, das Zweifache der Festvergütung nicht übersteigen. Die variablen Vergütungsbestandteile sollen grundsätzlich zum Erwerb von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft von Mitarbeiter\*innen (ProCredit Staff Invest) genutzt werden. Es besteht in diesen Fällen eine Halteverpflichtung der Anteile von fünf Jahren. Es besteht keine Möglichkeit seitens der ProCredit Holding, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Konzerninterne Aufsichtsratsmandate von Vorstandsmitgliedern werden diesen nicht vergütet.

Sofern die Tätigkeit aus einem nicht von dem Vorstandmitglied zu vertretendem Grunde beendet wird, sind die Ansprüche auf die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags bzw. maximal auf zwei Jahresvergütungen (Abfindungs-Cap) begrenzt. Sofern die Tätigkeit aus einem von dem Vorstandmitglied zu vertretendem Grunde beendet wird, erfolgt keine Abfindungszahlung an das Vorstandsmitglied.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht grundsätzlich aus einer Festvergütung. Diese wird alle vier Jahre von der Hauptversammlung festgelegt. Dementsprechend hat die Hauptversammlung am 27. Mai 2021 einen Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gefasst.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten, unabhängig von ihrer Rolle als Vorsitzende\*r, stellvertretende\*r Vorsitzende\*r oder als Mitglied in einem Ausschuss, jeweils eine Bruttojahresvergütung in Höhe von 10.000 EUR. Im Einklang mit dem Konzernansatz zur Vergütung aller Mitarbeiter\*innen und zur Förderung einer langfristigen Ausrichtung gibt es keine erfolgsabhängige Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder. Die ProCredit Holding

erstattete ihren Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Reisekosten. Es werden keine Teilnahmegebühren für Aufsichtsratssitzungen der ProCredit Holding gezahlt. Für Aufsichtsratsstätigkeiten in einzelnen ProCredit Institutionen kann eine zusätzliche Vergütung gewährleistet werden. Diese Tätigkeiten werden als einjährige variable Vergütung dargestellt.

#### Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands erhalten in der Regel die folgenden Vergütungsbestandteile:

- Feste monetäre Vergütung
- Beiträge zur privaten Krankenversicherung (gegebenenfalls)
- Beiträge zur Altersvorsorge und zur Lebensversicherung (gegebenenfalls)
- D&O Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einem Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG

in '000 EUR	2021		2020	
Vorstand	Gewährte und geschuldete Vergütung	Anteil	Gewährte und geschuldete Vergütung	Anteil
<b>Dr. Gian Marco Felice (ab 03.06.2020)</b>				
Festvergütung	200	99%	115	100%
Altersversorgung*	3	1%	-	-
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>203</b>		<b>115</b>	
<b>Sandrine Massiani</b>				
Festvergütung	200	100%	199	100%
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>200</b>		<b>199</b>	
<b>Dr. Gabriel Schor</b>				
Festvergütung	146	82%	145	81%
Altersversorgung*	33	18%	33	19%
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>179</b>		<b>178</b>	

\*Darin enthalten: Berufsunfähigkeitsversicherung und Lebensversicherung, Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge und freiwilligen/privaten Krankenversicherung, Aufwandsentschädigung sowie gesetzliche Umlagen.

Die hier dargestellten Vergütungen beinhalten keine Arbeitgeberanteile für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder:

in '000 EUR	2021		2020	
	Gewährte und geschuldete Vergütung	Anteil	Gewährte und geschuldete Vergütung	Anteil
<b>Aufsichtsrat</b>				
<b>Dr. Claus-Peter Zeitinger</b>				
Festvergütung	10	100%	10	100%
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>10</b>		<b>10</b>	
<b>Rainer Ottenstein</b>				
Festvergütung	10	13%	10	100%
Einjährige variable Vergütung	68	87%	-	-
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>78</b>		<b>10</b>	
<b>Dr. H.P.M. Ben Knapen (ab 26.05.2020)</b>				
Festvergütung	10	100%	7	100%
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>10</b>		<b>7</b>	
<b>Marianne Loner</b>				
Festvergütung	10	70%	10	100%
Einjährige variable Vergütung	4	30%	-	-
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>14</b>		<b>10</b>	
<b>Jovanka Joleska Popovska (ab 27.05.2021)</b>				
Festvergütung	6	100%	-	-
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>6</b>		<b>-</b>	
<b>Dr. Jan Martin Witte (ab 27.05.2021)</b>				
Festvergütung	-	-	-	-
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>-</b>		<b>-</b>	
<b>Petar Slavov (bis 27.05.2021)</b>				
Festvergütung	4	100%	10	100%
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>4</b>		<b>10</b>	
<b>Christian Krämer (bis 27.05.2021)</b>				
Festvergütung	-	-	5	100%
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>-</b>		<b>5</b>	
<b>Jasper Snoek (bis 26.05.2020)</b>				
Festvergütung	-	-	4	100%
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>-</b>		<b>4</b>	

Ab dem Jahr 2021 enthalten die dargestellten Beträge die Vergütungen für die Organtätigkeit für alle Konzerngesellschaften. Sie sind daher nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar. Für den Fall, dass Auszahlungen erst nach dem Geschäftsjahr fällig werden, wird der Gewährungszeitpunkt dennoch für das Geschäftsjahr fingiert, wenn die Tätigkeit bereits vollständig erbracht wurde, und als Teil der gewährten und geschuldeten Vergütung des Geschäftsjahres ausgewiesen.

Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben bis auf weiteres aufgrund der COVID-19-Pandemie auf ihre Aufsichtsratsvergütung verzichtet.

Darüber hinaus schloss die ProCredit Holding eine D&O Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab, die die Aufsichtsratsmitglieder mit einschließt.

#### Jährliche Veränderung der Vergütung

	Veränderung zum Vorjahr in Prozent				
	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Vorstandsvergütung</b>					
Dr. Gian Marco Felice (ab 03.06.2020)	-	-	-	-	76,6%
Sandrine Massiani (ab 01.03.2017)	-	33,7%	6,7%	-0,2%	0,3%
Dr. Gabriel Schor	1,2%	6,9%	-4,6%	-0,2%	0,2%
<b>Aufsichtsratsvergütung</b>					
Dr. Claus-Peter Zeitinger	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Rainer Ottenstein (ab 30.11.2016)	-	0,0%	0,0%	0,0%	681,4%
Dr. H.P.M. Ben Knapen (ab 26.05.2020)	-	-	-	-	50,0%
Marianne Loner (ab 17.05.2017)	-	50,0%	0,0%	0,0%	42,7%
Jovanka Joleska Popovska (ab 27.05.2021)	-	-	-	-	-
Dr. Jan Martin Witte (ab 27.05.2021)	-	-	-	-	-
Petar Slavov (bis 27.05.2021)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-58,3%
Christian Krämer (bis 27.05.2021)	0,0%	0,0%	0,0%	-50,0%	-

Bei neu eintretenden Organmitgliedern liegt keine Angabe für das Jahr des Eintritts vor, da keine „Veränderung“ zum Vorjahr berechnet werden kann. Die Angabe im zweiten Jahr nach Eintritt ist aufgrund der Abweichung des Zeitraums nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Somit kann ein vollständiger Vergleich erst ab dem dritten Jahr nach Eintritt möglich sein. Analog ist bei ausgetretenen Organmitgliedern die Angabe im Jahr des Austritts aufgrund der Abweichung des Zeitraums nicht mit dem Vorjahr vergleichbar.

Bei der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung erfolgte keine rückwirkende Neuermittlung. Bei der Berechnung der jährlichen Veränderung der Vergütung wurde für die zurückliegenden Geschäftsjahre auf die Bezüge i.S. des HGB zurückgegriffen. Ab dem Jahr 2021 enthalten die dargestellten Beträge auch die Vergütungen für eine etwaige Organtätigkeit bei den Konzerngesellschaften. Die Veränderung in 2021 zum Vorjahr ist daher nur eingeschränkt mit den vorangegangenen Änderungen vergleichbar.

	Veränderung zum Vorjahr in Prozent				
	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Jahresüberschuss ProCredit Holding</b>	-36,3%	-41,0%	-203,8%	-135,7%	245,0%
<b>Konzernergebnis ProCredit Gruppe</b>	-21,2%	13,3%	-0,3%	-23,8%	92,4%
<b>Vergütung der Arbeitnehmer*innen</b>					0,5%

Aufgrund der Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG wird die Veränderung der Arbeitnehmer\*innenvergütung erstmalig für das Jahr 2021 dargestellt. Bei den Arbeitnehmer\*innen handelt es sich um alle Mitarbeiter\*innen der in Deutschland ansässigen Konzerngesellschaften ProCredit Holding AG & Co. KGaA, ProCredit Bank AG, Quipu GmbH sowie ProCredit Academy GmbH ohne die Geschäftsführung, Aushilfen, Austauschkräfte aus ausländischen Banken, Praktikant\*innen und Werkstudent\*innen oder duale Student\*innen. Die Vergütung wird auf Basis von Vollzeitäquivalenten berechnet.

Frankfurt am Main, 23. März 2022

Vorstand der  
ProCredit General Partner AG

Aufsichtsrat der  
ProCredit Holding AG & Co. KGaA

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die ProCredit Holding AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

### Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der ProCredit Holding AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigegeführten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (August 2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitäts-sicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

### Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

#### Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Frankfurt am Main, 23. März 2022

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Faßhauer  
Wirtschaftsprüfer

gez. Grunwald  
Wirtschaftsprüfer

## V.

### Weitere Angaben zur Einberufung

#### 1.

#### Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschaft EUR 294.492.460,00. Es ist in 58.898.492 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (*Stückaktien*) eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Somit beträgt die Gesamtzahl der Stimmrechte 58.898.492.

#### 2.

#### Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, Übertragung in Bild und Ton

Mit Blick auf die fortdauernde COVID-19-Pandemie hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, diese ordentliche Hauptversammlung der ProCredit Holding AG & Co. KGaA am 31. Mai 2022 auf Grundlage von § 1 des COVID-19-Gesetzes ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung mit der Möglichkeit zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung und insbesondere der Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Zuschaltung (**Zuschaltung**) durchzuführen.

Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit von Versammlungsleiter, Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des mit der Niederschrift beauftragten Notars sowie den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft in den Räumlichkeiten der Quipu GmbH, Königsberger Straße 1, 60487 Frankfurt am Main, statt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nach Beschluss des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen im COVID-19-Gesetz gegebenenfalls der virtuellen Hauptversammlung nur im Wege der Bild- und Tonübertragung folgen.

Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) ist daher ausgeschlossen. Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich jedoch zu der gesamten Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung am 31. Mai 2022 über das InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zuschalten.

Die Möglichkeit, dass Aktionäre gemäß § 278 Absatz 3, § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, besteht nicht; insbesondere ermöglicht die Bild- und Tonübertragung keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 278 Absatz 3, § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG.

Im Hinblick auf die Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung **bitten wir unsere Aktionäre um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise** zur Anmeldung, zur Ausübung des Stimmrechts, zu weiteren Aktionärsrechten sowie zur Möglichkeit der Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton.

### 3.

#### Voraussetzungen für die Zuschaltung und die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts

Zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind nach § 19 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich **spätestens zum 24. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ, Zugang bei der Gesellschaft maßgeblich)** zur Hauptversammlung angemeldet haben (**ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre**). Die Anmeldung kann dabei auch über das Internet durch Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals unter

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

erfolgen. Den Zugang zum InvestorPortal erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des dazugehörigen Zugangspasswortes. Die für die Nutzung des InvestorPortals benötigten Informationen werden den Aktionären, die bis zum 10. Mai 2022 im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, unaufgefordert übersandt. Sollten Aktionäre die Anmeldeunterlagen – etwa weil sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht unaufgefordert erhalten, werden diese den betreffenden Aktionären auf Verlangen zugesandt. Ein entsprechendes Verlangen ist an die unten genannte Anmeldeanschrift zu richten. Wird für die Anmeldung nicht das InvestorPortal verwendet, muss die Anmeldung der Gesellschaft in Textform (§ 126b

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) unter einer den nachstehend genannten Adressen zugehen:

ProCredit Holding AG & Co. KGaA  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
**oder** per E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Aktionäre können für die Anmeldung den Anmeldebogen verwenden, der den Aktionären unaufgefordert übersandt wird.

Intermediäre (insbesondere Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige gemäß § 278 Absatz 3, § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Personen können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung hat keine Auswirkungen auf die Übertragbarkeit der betreffenden Aktien. Dabei ist zu beachten, dass im Verhältnis zur Gesellschaft nur als Aktionär gilt, wer als solcher im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung eingetragen ist (§ 278 Absatz 3, § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG). Für das Recht zur Zuschaltung zu der Hauptversammlung und die Anzahl der Stimmrechte ist daher der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 24. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), (sog. „Technical Record Date“) entsprechen, da im Zeitraum zwischen dem 25. Mai 2022, 00:00 Uhr (MESZ), und dem 31. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), aus organisatorischen Gründen ein sogenannter Umschreibestopp besteht und keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden; entsprechende Anträge werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung vollzogen. Sämtliche Erwerber von Aktien, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher in ihrem eigenen Interesse gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

## 5.

### InvestorPortal

Das InvestorPortal ist für alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre der ProCredit Holding AG & Co. KGaA voraussichtlich ab dem Versand der Anmeldeunterlagen zur Anmeldung zur Hauptversammlung geöffnet (siehe oben unter Ziffer 3.). Zudem wird am

31. Mai 2022 über das InvestorPortal die gesamte virtuelle ordentliche Hauptversammlung ab 14.00 Uhr (MESZ) in Bild und Ton übertragen. Um das unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zugängliche InvestorPortal nutzen zu können, müssen sich die Aktionäre mit den Zugangsdaten (Aktionärsnummer und Zugangspasswort), die sie den mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung übermittelten Unterlagen entnehmen können, einloggen. Die für die Nutzung des Aktionärsportals benötigten Informationen werden den Aktionären, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, unaufgefordert übersandt.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können über das InvestorPortal unter anderem ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären. Aktionäre und ihre Bevollmächtigten beachten bitte hierzu auch die technischen Hinweise nachstehend unter Ziffer 17.

## 6.

### Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht, auch ohne sich zu der Hauptversammlung zuzuschalten, in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) abgeben.

Vor der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären das mit dem Anmeldebogen und den für die Nutzung des InvestorPortals benötigten Informationen übersandte Briefwahlformular zur Verfügung. Das Briefwahlformular kann zudem unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch oder per E-Mail angefordert werden. Darüber hinaus kann das Briefwahlformular auch über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

heruntergeladen werden.

Wenn Aktionäre das Briefwahlformular verwenden, können Briefwahlstimmen ausschließlich

- unter der Anschrift  
ProCredit Holding AG & Co. KGaA,

c/o Computershare Operations Center,  
80249 München, **oder**

- unter der E-Mail-Adresse [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

bis zum 30. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich für die Abgabe, Änderung und den Widerruf der Briefwahlstimme auf diesem Wege ist der Zugang bei der Gesellschaft. Briefwahlstimmen, die einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Vor und während der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl auch das unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

erreichbare InvestorPortal der ProCredit Holding AG & Co. KGaA zur Verfügung. Die Ausübung des Stimmrechts über das InvestorPortal ist am Tag der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen möglich. Der Versammlungsleiter wird hierauf in der Hauptversammlung hinweisen. Über das InvestorPortal können Aktionäre auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen etwaige zuvor im Wege der Briefwahl erfolgte Stimmabgaben ändern oder widerrufen.

Eine Stimmabgabe ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, die mit dieser Einberufung oder im Zusammenhang mit §§ 278 Absatz 3, 122 Absatz 2 AktG oder §§ 278 Absatz 3, 126, 127 AktG veröffentlicht wurden.

Nähere Einzelheiten zur Stimmabgabe per Briefwahl werden den Aktionären mit dem Anmeldebogen und den für die Nutzung des InvestorPortals benötigten Informationen zugesandt.

## 7.

### Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können sich durch von der Gesellschaft benannte und weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben der Vollmacht auch ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme. Die Stimmrechtsvertreter können keine Weisungen oder Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären steht für die Bevollmächtigung von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft das mit dem Anmeldebogen und den für die Nutzung des InvestorPortals benötigten Informationen übersandte Vollmachts- und Weisungsformular der Gesellschaft zur Verfügung. Das Vollmachts- und Weisungsformular kann zudem unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch oder per E-Mail angefordert werden. Darüber hinaus können Vollmachtsformulare auch über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

heruntergeladen werden.

Wenn die Aktionäre das Vollmachts- und Weisungsformular verwenden, können Vollmacht und Weisungen an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft ausschließlich

- in Textform unter der Anschrift ProCredit Holding AG & Co. KGaA, c/o Computershare Operations Center, 80249 München, oder
- unter der E-Mail-Adresse [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

bis zum 30. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), erteilt, geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich für die Erteilung, Änderung und den Widerruf der Vollmacht bzw. Weisung ist der Zugang bei der Gesellschaft.

Vor und während der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch das unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

erreichbare InvestorPortal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bevollmächtigung über das InvestorPortal ist am Tag der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen möglich, der vom Versammlungsleiter angekündigt wird. Über das InvestorPortal können Aktionäre auch eine etwaige zuvor erteilte Vollmacht und Weisung ändern oder widerrufen.

Eine Bevollmächtigung und Weisung ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, die mit dieser Einberufung oder im Zusammenhang mit §§ 278 Absatz 3, 122 Absatz 2 AktG oder §§ 278 Absatz 3, 126, 127 AktG veröffentlicht wurden.

Weitere Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden den Aktionären mit dem Anmeldebogen und den für die Nutzung des InvestorPortals benötigten Informationen zugesandt.

## 8.

### Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können zur Ausübung ihres Stimmrechts und sonstiger Aktionärsrechte neben den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern auch einen Dritten bevollmächtigen (**bevollmächtigte Dritte**). Bevollmächtigte Dritte können das Stimmrecht ihrerseits durch Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben (siehe oben). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 278 Absatz 3, § 134 Absatz 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung Dritter gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 278 Absatz 3, § 135 AktG erteilt wird. Bei der Bevollmächtigung Dritter zur Stimmrechtsausübung nach § 278 Absatz 3, § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre (insbesondere Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstigen Personen, die gem. § 278 Absatz 3, § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellt sind) sind in der Regel Besonderheiten zu beachten. Aktionäre, die eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung nach § 278 Absatz 3, § 135 AktG erteilen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den jeweils zu bevollmächtigenden Dritten zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Intermediären (insbesondere Kreditinstituten), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder sonstigen Personen, die gem. § 278 Absatz 3, § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellt sind und die eine Mehrzahl von Aktionären vertreten, wird empfohlen sich

im Vorfeld der Hauptversammlung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts mit der Aktionärs-Hotline oder unter der unten genannten Adresse mit der Anmeldestelle in Verbindung zu setzen.

Wenn weder ein Intermediär (insbesondere ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person, die gem. § 278 Absatz 3, § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellt ist, bevollmächtigt wird, kann die Vollmacht entweder gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem bevollmächtigten Dritten (in diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform) erteilt werden. Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft oder der Nachweis der Bevollmächtigung (z. B. Kopie oder Scan der Vollmacht) gegenüber der Gesellschaft ist der Gesellschaft

- unter der Anschrift  
ProCredit Holding AG & Co. KGaA,  
c/o Computershare Operations Center,  
80249 München, **oder**
- unter der E-Mail-Adresse [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

**bis zum 30. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** zu übermitteln. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die einen Dritten bevollmächtigen wollen, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das mit dem Anmeldebogen und den für die Nutzung des InvestorPortals benötigten Informationen übersandte Formular zu verwenden, das die Gesellschaft hierfür bereitstellt. Das Vollmachtsformular kann zudem unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch oder per E-Mail angefordert werden. Darüber hinaus kann ein Vollmachtsformular auch über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

heruntergeladen werden.

Vor und während der Hauptversammlung steht den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären am Tag der Hauptversammlung bis zu Beginn der Abstimmungen, der vom Versammlungsleiter angekündigt wird, für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht auch das unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

erreichbare InvestorPortal der Gesellschaft zur Verfügung.

Für die Zuschaltung des bevollmächtigten Dritten zu der Hauptversammlung und für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts im Wege der Briefwahl oder (Unter-)Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das InvestorPortal, benötigt der bevollmächtigte Dritte eigene, individualisierte Zugangsdaten. Diese erhält der bevollmächtigte Dritte von dem Vollmachtgeber oder von der Gesellschaft, falls die Vollmacht durch den Vollmachtgeber direkt auf den oben genannten Wegen an die Gesellschaft übermittelt wurde. Auch Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen.

Eine Stimmabgabe ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, die mit dieser Einberufung oder im Zusammenhang mit §§ 278 Absatz 3, 122 Absatz 2 AktG oder §§ 278 Absatz 3, 126, 127 AktG veröffentlicht wurden.

Weitere Hinweise zur Vollmachtserteilung an Dritte werden den Aktionären mit dem Anmeldebogen und den für die Nutzung des InvestorPortals benötigten Informationen zugesandt.

## 9.

### Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das InvestorPortal, 2. gemäß § 278 Absatz 3, § 67c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212), 3. per E-Mail und 4. per Brief.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen und sollte nicht erkennbar sein, welche zuletzt abgegeben wurde, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine

Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 278 Absatz 3, § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 278 Absatz 3, § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 278 Absatz 3, § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 278 Absatz 3, § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Zahl dividendenberechtigter Aktien.

## 10.

### Fragerecht der Aktionäre

Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Absatz 2, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz eingeschränkt. Danach haben die Aktionäre lediglich das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 3, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz). Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin entscheidet – abweichend von § 278 Absatz 3, § 131 AktG – nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2 Hs. 1, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz). Die persönlich haftende Gesellschafterin kann zudem festlegen, dass Fragen spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind. Hiervon hat die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder deren Bevollmächtigte haben somit das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz). Etwaige Fragen sind bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. **bis zum 29. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, über das unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zugängliche InvestorPortal der Gesellschaft einzureichen. Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist und insbesondere während der virtuellen Hauptversammlung können Fragen oder Nachfragen nicht mehr gestellt werden. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz). Er kann dabei insbesondere mehrere Fragen zusammengefasst beantworten.

Es ist vorgesehen, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen. Es wird zudem auf die weitergehenden Erläuterungen zum Datenschutz am Ende dieser Einladungsbekanntmachung verwiesen.

## 11.

### Erklärung von Widersprüchen zu Protokoll

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die ihr Stimmrecht persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt haben, können von Beginn bis zum Schluss der Hauptversammlung über das InvestorPortal auf elektronischem Weg Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz).

Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das passwortgeschützte InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche hierüber.

## 12.

### Angaben zu den Rechten der Aktionäre

#### a) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 278 Absatz 3, § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen (dies entspricht 100.000 Aktien), können gemäß § 278 Absatz 3, § 122 Absatz 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form, d.h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) an die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis **spätestens zum 30. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter den nachfolgenden Adressen zugegangen sein:

ProCredit Holding AG & Co. KGaA  
ProCredit General Partner AG  
Vorstand  
Ordentliche Hauptversammlung 2022  
Rohmerplatz 33-37  
60486 Frankfurt am Main  
oder per E-Mail: PCH\_HV@procredit-group.com

Die betreffenden Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das Verlangen halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit findet § 278 Absatz 3, § 70 AktG Anwendung. Im Übrigen ist § 278 Absatz 3, § 121 Absatz 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zugänglich gemacht und den Aktionären gemäß § 278 Absatz 3, § 125 Absatz 2, Absatz 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

- b) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 278 Absatz 3, 126 Absatz 1, 127 AktG, § 1 Absatz 2 Satz 3, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz

Die Aktionäre können Gegenanträge gegen die Beschlussvorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen und Wahlvorschläge zu auf der Tagesordnung stehenden Wahlen übersenden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind in Textform an eine der nachstehenden Adressen zu richten:

ProCredit Holding AG & Co. KGaA  
ProCredit General Partner AG  
Vorstand  
Ordentliche Hauptversammlung 2022  
Rohmerplatz 33-37  
60486 Frankfurt am Main  
**oder** per E-Mail: PCH\_HV@procredit-group.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Es werden ausschließlich Gegenanträge oder Wahlvorschläge berücksichtigt, die **bis spätestens zum 16. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, an einer der vorstehend genannten Adressen zugegangen sind.

Die Gesellschaft wird rechtzeitig zugegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung sowie einer etwaigen Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zugänglich machen.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag (nebst etwaiger Begründung) oder einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände im Sinne von § 278 Absatz 3, § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa, weil ein Gegenantrag oder ein Wahlvorschlag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigem Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Zusätzlich zu den in § 278 Absatz 3, § 126 Absatz 2 AktG genannten Gründen braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Aufsichtsratskandidaten (bzw. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Firma und den Sitz) (§ 278 Absatz 3, § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Absatz 3 Satz 4 AktG) und die Angaben nach § 278 Absatz 3, § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG enthält.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 278 Absatz 3, § 126 oder § 278 Absatz 3, § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 3, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz).

c) Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §§ 278 Absatz 3, 131 Absatz 1 AktG i.V.m. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

Auf die oben unter Ziffer 10 bereits erfolgten Ausführungen zum „Fragerecht der Aktionäre“ nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz wird verwiesen.

d) Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 278 Absatz 3, 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127 und 131 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Satz 3, Absatz 8 Satz 1 COVID-19-Gesetz finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>.

13.

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Diese Einberufung zur Hauptversammlung mit den weiteren gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen einschließlich der Informationen gemäß § 278 Absatz 3, § 124a AktG, die Informationen gemäß § 278 Absatz 3, § 125 AktG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 sowie eine Übersetzung dieser Einberufung in englischer Sprache und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zugänglich.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zugänglich gemacht.

#### 14. Verbindlicher Charakter der Abstimmungen

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch elektronische Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt auszuüben. Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 8 haben verbindlichen Charakter. Die vorgesehene Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 9 hat empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

#### 15. UTC Zeiten

Sämtliche Zeitangaben sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

#### 16.

#### Informationen zum Datenschutz

Wenn Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten sich für die Hauptversammlung anmelden, ihr Stimmrecht durch elektronische Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben, einen Dritten zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte bevollmächtigen oder sich zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten, erhebt die ProCredit Holding AG & Co. KGaA personenbezogene Daten über die Aktionäre und/oder ihren Bevollmächtigten (z.B. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und individuelle

Zugangsdaten für die Nutzung des e-service). Dies geschieht, um Aktionären und/oder ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte und die Zuschaltung zu der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen. Außerdem verarbeiten wir die personenbezogenen Daten der Aktionäre zur Führung des Aktienregisters und zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt dabei stets auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

ProCredit Holding AG & Co. KGaA  
Rohmerplatz 33 – 37  
60486 Frankfurt am Main  
E-Mail: PCH.datenschutz@ProCredit-group.com

Soweit sich die ProCredit Holding AG & Co. KGaA zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung Dienstleister bedient, verarbeiten diese personenbezogene Daten nur im Auftrag der ProCredit Holding AG & Co. KGaA und sind im Übrigen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht jedem Betroffenen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Löschungs- und ggf. Widerspruchsrecht bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung und auf Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Aktionäre im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und zu deren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung können jederzeit auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

abgerufen oder unter folgender Adresse angefordert werden:

ProCredit Holding AG & Co. KGaA  
Rohmerplatz 33 – 37  
60486 Frankfurt am Main

17.

Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

Für die Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des InvestorPortals und zur Ausübung von Aktionärsrechten benötigen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten eine Internetverbindung und ein Endgerät (z.B. einen Computer). Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Für die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung benötigen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten ebenfalls ein Endgerät (z.B. einen Computer) sowie Lautsprecher oder Kopfhörer.

Ab dem 31. Mai 2022, 12:00 Uhr (MESZ), wird unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

im InvestorPortal eine Testsequenz (Bild und Ton) angeboten, mit welcher Aktionäre und ihre Bevollmächtigten die Eignung ihrer Hard- und Software für die Zuschaltung zu der virtuellen Hauptversammlung überprüfen können.

Für den Zugang zum InvestorPortal der Gesellschaft benötigen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten ihre Aktionärsnummer sowie das Zugangspasswort, das mit der Einladung versendet wird.

Am 31. Mai 2022 ab 14.00 Uhr (MESZ) können sich die Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

durch Eingabe der Zugangsdaten zu der virtuellen Hauptversammlung hinzuschalten.

Um das Risiko von Einschränkungen bei der Ausübung von Aktionärsrechten durch technische Probleme während der virtuellen Hauptversammlung zu vermeiden, wird empfohlen – soweit möglich – die Aktionärsrechte (insbesondere das Stimmrecht) bereits

vor Beginn der Hauptversammlung auszuüben. Das InvestorPortal ist voraussichtlich ab dem Versand der Anmeldeunterlagen zugänglich.

Weitere Einzelheiten zum InvestorPortal können den Anmeldeunterlagen und Nutzungsbedingungen entnommen werden. Entsprechende Informationen sowie eine detaillierte Beschreibung der Nutzung des InvestorPortals sind unter der Internetadresse

<https://procredit-holding.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

abrufbar.

Bei technischen Fragen zum InvestorPortal oder zu der Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung stehen Aktionären und ihren Bevollmächtigten vor und während der Hauptversammlung die Mitarbeiter des Hauptversammlungs-Dienstleisters Computershare unter der folgenden Rufnummer gerne zur Verfügung:

**Aktionärs-Hotline: +49 89 30903 6362**

Die Aktionärs-Hotline ist Montag bis Freitag (ausgenommen bayerische Feiertage), jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr (MESZ) und am Tag der Hauptversammlung, dem 31. Mai 2022, ab 9:00 Uhr (MESZ) erreichbar.

Bei technischen Fragen vor Beginn der virtuellen Hauptversammlung können Aktionäre und ihre Bevollmächtigten sich auch per E-Mail an den Hauptversammlungs-Dienstleister Computershare unter der E-Mail-Adresse [investorportal@computershare.de](mailto:investorportal@computershare.de) wenden.

## 18.

### Hinweis zur Verfügbarkeit der Bild- und Tonübertragung

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung im Internet über das InvestorPortal verfolgen. Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des internetgestützten InvestorPortals kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und

Tonübertragung sowie den Zugang zum InvestorPortal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen. Sofern es Sicherheitserwägungen zwingend erfordern, muss sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vorbehalten, die Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

Frankfurt am Main, im April 2022

**ProCredit Holding AG & Co. KGaA**

die persönlich haftende Gesellschafterin

**ProCredit General Partner AG**

Sandrine Massiani

Dr. Gabriel Schor

Dr. Gian Marco Felice

Hubert Spechtenhauser